

N I E D E R S C H R I F T

Veranstaltung:

Aufstellungsversammlung Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Gießen 2016

Datum:

Sonntag, den 29.11.2015

Dienstag, den 15.12.2015

Anfangszeit;

17:29 Uhr

19:49 Uhr

Endzeit:

17:32 Uhr

21:56 Uhr

Ort:

Versailles-Zimmer in der Kongresshalle Gießen, Berliner Platz 2, 35390 Gießen

Ihrings Wirtsstuben, Ludwigstraße 10, 35390 Gießen

29.11.2015

Top 1: Begrüßung durch den Kreisvorsitzenden

Der Kreisvorsitzende Ralf Praschak eröffnet die Versammlung des Kreisverbandes Gießen und begrüßt alle Anwesenden.

Es sind 2 akkreditierte Piraten aus der Stadt Gießen und viele Gäste anwesend.

neuer Top: Vertagung

Die Versammlung wird vertagt auf:

15.12.2015 um 19:30 Uhr

Ihrings Wirtshaus

Ludwigstrasse 10

35390 Gießen

15.12.2015

Wiederholung Top 1: Begrüßung durch den Kreisvorsitzenden

Der Kreisvorsitzende Ralf Praschak eröffnet die vertagte Versammlung vom

29.11.2015 des Kreisverbandes Gießen und begrüßt alle Anwesenden.

Es sind 4 akkreditierte Piraten aus der Stadt Gießen und ein paar Gäste anwesend.

Top 2: Wahl der Versammlungsämter

Es wird von der Versammlung Sebastian Hübner als Versammlungsleiter vorgeschlagen und einstimmig zum Versammlungsleiter gewählt.

Ralf Praschak übergibt die Versammlungsleitung an Sebastian Hübner.

Es wird von der Versammlung Viktoria Klaus als Wahlleiterin vorgeschlagen und einstimmig von der Versammlung als Wahlleiterin gewählt.

Es wird von der Versammlung Ralf Praschak als Protokollant vorgeschlagen und wird von der Versammlung einstimmig als Protokollant gewählt.

Das Protokoll wird in folgendem Pad geführt:

<https://giessen.piratenpad.de/AV-GI-153-Protokoll>

Top 3: Zulassung von Presse, Gästen, Ton- und Filmaufnahmen und evtl. Gastreden

Der Versammlungsleiter Sebastian lässt über die Zulassung der Presse, über die Zulassung von Gästen, über die Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen sowie über die Zulassung des Rederechtes für Gäste auf der Versammlung abstimmen. Die Versammlung entscheidet einstimmig für alle Zulassungen.

Top 4: Beschluss der Tages-, Wahl- und Geschäftsordnung

Die Versammlung gibt sich einstimmig folgende Tagesordnung:

[http://wiki.piratenpartei.de/HE:Kreisverband_Gie
%C3%9Fen/AV/2015.3/Tagesordnung](http://wiki.piratenpartei.de/HE:Kreisverband_Gie%C3%9Fen/AV/2015.3/Tagesordnung)

1) Begrüßung durch den Kreisvorstand

2) Wahl der Versammlungsämter

- 3) Zulassung von Presse, Gästen, Ton- und Filmaufnahmen und evtl. Gastreden
- 4) Beschluss der Tages-, Wahl- und Geschäftsordnung
- 5) Vorstellung der Kandidierenden
- 6) Wahl der Kandidierenden
- 7) Verkündung des Wahlergebnisses
- 8) Wahl der Vertrauenspersonen
- 9) Wahl der Zeugen der Versammlung

Die Versammlung gibt sich einstimmig folgende Geschäfts- und Wahlordnung:
http://wiki.piratenpartei.de/HE:Kreisverband_Gie%C3%9Fen/AV/2015.4/Gesch%C3%A4fts-_und_Wahlordnung

§1 Allgemeines

(1) Nimmt ein Pirat nur an Teilen der Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere ist keine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Entscheiden möglich.

(2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden, wenn nicht explizit anders bestimmt, mit dem Ende der Versammlung.

§2 Akkreditierung

(1) Zur Zulassung zur Versammlung wird vor Ort eine Registrierung eingerichtet. Sie besteht aus dem Beauftragten des Verbands und aus Piraten, die von diesem hierfür beauftragt wurden. Es wird geprüft, ob die Person Pirat mit Stimmrecht, Pirat ohne Stimmrecht oder Gast ist und entsprechendes Material ausgegeben. Es wird festgehalten und auf Anfrage dem Wahlleiter mitgeteilt, wie viele Piraten zu jeder Wahl bzw. Abstimmung stimmberechtigt sind.

(2) Die Anzahl anwesender Piraten mit Stimmrecht ist jederzeit auf Anfrage des Wahlleiters oder des Versammlungsleiters durch die mit der Akkreditierung beauftragten Piraten mitzuteilen. Nur Piraten, bei denen ein Stimmrecht festgestellt wurde, werden als Piraten im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§3 Versammlungsämter

(1) Wahlen zu Versammlungsämtern werden durch Wahl durch Zustimmung durchgeführt.

§4 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird. Der Versammlungsleiter fungiert ebenfalls als Leiter im Sinne des §8 VersammlG.

(2) Der Versammlungsleiter kann mehrere Versammlungsleiterhelfer festlegen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Versammlungsleiterhelfer können dem Versammlungsleiter bei Aufgaben helfen bzw. Aufgaben übernehmen sowie den Versammlungsleiter auf dessen Wunsch vertreten. Die Vertretung ist als Versammlungsleiterwechsel im Protokoll zu vermerken. Die Versammlung kann einzelne Versammlungsleiterhelfer ablehnen. {GO-Antrag auf Ablehnung eines Versammlungshelfers, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes oder vor einer Abstimmung / Wahl}

(3) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Pirat kann auf Verlangen eine angemessene Redezeit eingeräumt werden. Sind Gäste zugelassen, so genießen sie ebenfalls ein Rederecht. Störungen der Versammlung durch einzelne Gäste können von der Versammlungsleitung mit temporären oder dauerhaften Entzug des Rederechts, sowie im Wiederholungsfall mit dem Versammlungsausschluss abgewehrt werden.

(4) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagung an.

(5) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen fest, sofern dafür nicht ausdrücklich der Wahlleiter beauftragt ist. Er

kann den Wahlleiter für weitere Wahlen (z.B. zu Versammlungsämtern) oder auch für bestimmte einzelne Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

(6) Die Versammlungsleitung nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die sie nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

(7) Kommt es im Laufe der Versammlung zu einer formalen Verklemmung, ist die Versammlungsleitung berechtigt, diese per Entscheid aufzulösen.

(8) Eine Abwahl {GO-Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes} muss mit mehr Ja- als Nein-Stimmen erfolgen. Es wird anschließend ein neuer Versammlungsleiter gewählt.

§5 Wahlleitung

(1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von geheimen Abstimmungen und Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, einen Wahlleiter. Dieser darf nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl er durchzuführen hat.

(2) Die Durchführung umfasst

- die Ankündigung einer Wahl oder einer geheimen Abstimmung,*
- Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,*
- die Eröffnung und die Beendigung einer Wahl oder einer geheimen Abstimmung,*
- das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung insbesondere bei einer geheimen Wahl,*
- das Entgegennehmen der Stimmzettel,*
- das Auszählen der Stimmen.*

(3) Der Wahlleiter kann mehrere Wahlhelfer festlegen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Wahlhelfer können dem Wahlleiter bei Aufgaben helfen bzw. Aufgaben

übernehmen sowie den Wahlleiter auf dessen Wunsch vertreten. Die Vertretung ist als Wahlleiterwechsel im Protokoll zu vermerken. Die Versammlung kann einzelne Wahlhelfer ablehnen. Die Wahlhelfer dürfen ebenfalls nicht für ein Amt kandidieren. {GO-Antrag auf Ablehnung eines Versammlungshelfers, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes oder vor einer Abstimmung / Wahl}

(4) Der Wahlleiter fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das von ihm selbst zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

(5) Wird geheim gewählt, so wird der Versammlung nach Abschluss der Auszählung das vollständige Wahlergebnis durch den Wahlleiter mitgeteilt. Dieses besteht aus der Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl, die Anzahl der ungültigen Stimmen und Enthaltungen und die auf jeden möglichen Abstimmungspunkt entfallenen Stimmen.

(6) Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.

(7) Eine Abwahl {GO-Antrag auf Abwahl des Wahlleiters, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes} muss mit mehr Ja- als Nein-Stimmen erfolgen. Es wird anschließend ein neuer Wahlleiter gewählt.

§6 Protokollführung

(1) Die Protokollführung ist verantwortlich für das Erstellen eines schriftlichen Protokolls der Versammlung.

(2) Das Protokoll der Versammlung enthält mindestens

- jeden Wechsel in der Versammlungsleitung,*
- gestellte Anträge im Wortlaut,*
- Feststellungen der Versammlungsleitung,*
- Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge,*

- *das Wahlprotokoll (falls Wahlen stattfinden).*

(3) Es wird durch Unterschrift eines Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des am Ende der Versammlung amtierenden Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters beurkundet.

(4) Es ist den Piraten (im Sinne der Satzung) durch Veröffentlichung auf üblichen Kommunikationswegen unverzüglich zugänglich zu machen.

§7 Kandidaturen und Wahlen

§8 Kandidaturen

(1) Für die Wahlen kann sich jeder Pirat aufstellen oder aufstellen lassen, sofern dem nicht Gesetze, die Satzung oder verhängte Ordnungsmaßnahmen entgegenstehen. Jeder kann einen Piraten zur Kandidatur vorschlagen.

(2) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten Zeit, sich zu melden.

(3) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese vom Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.

(4) Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich für den folgenden Wahlgang niemand mehr aufstellen.

§9 Vorstellung der Kandidaten

(1) Die Versammlung entscheidet über die Redezeit der Kandidaten, die zwischen 5 und 10 Minuten liegen darf.

(2) Jeder Kandidat erhält die von der Versammlung vorgegebene Zeit, um sich vorzustellen. Die Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor.

(3) Nach Ende der Vorstellung aller Kandidaten können jedem Kandidaten Fragen

gestellt werden.

(4) Sollte ein Kandidat bereits auf der Versammlung für ein anderes Amt kandidiert haben, kann dieser sich erneut 2 Minuten vorstellen.

(5) Der Versammlungsleitung steht es zu, Fragen nicht zuzulassen. Sie muss die Nichtzulassung begründen.

(6) Gibt es mehrere Kandidaten für mehrere Ämter gleicher Bezeichnung, bei der die Versammlung die Anzahl der zu besetzenden Posten festlegen kann, wird folgendes Verfahren angewendet:

- Die Kandidatenliste wird erstellt*
- Jeder Kandidat darf sich kurz vorstellen (max. 2 Minuten)*
- Die Versammlung bestimmt über die Anzahl der zu besetzenden Posten mit Wahl durch Zustimmung*
- Es folgt eine erneute Vorstellung (bis zu 3 Minuten) und die Fragerunde, sofern Beisitzer gewünscht sind*
- Wahl nach §10 (5)*

§10 Wahlen

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Schiedsgerichts sind geheim. Andere Wahlen finden grundsätzlich offen statt.

(2) Auf Verlangen wird eine Wahl geheim durchgeführt. {GO-Antrag auf geheime Wahl, Antragstellung vor einer Wahl}

(3) Gibt es nur einen Kandidaten, so wird mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt. Der Kandidat ist gewählt, falls mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Ablehnung des Kandidaten wird ein weiterer Wahlgang gemäß §8 Kandidaturen Absatz 2 durchgeführt.

(4) Gibt es mehrere Kandidaten, findet eine Wahl durch Zustimmung statt. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit der sich

nicht enthaltenden Abstimmenden erhält. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit wird zwischen den Kandidaten, deren Stimmzahl den zwei höchsten Stimmzahlen entspricht, eine Wahl durch Zustimmung durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden erhält. Bei Ablehnung aller Kandidaten wird ein weiterer Wahlgang gemäß §8 Kandidaturen Absatz 2 durchgeführt.

(5) Gibt es mehrere Kandidaten für mehrere Ämter gleicher Bezeichnung, findet eine Wahl durch Zustimmung statt. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden erhalten, bis die zu besetzende Zahl der Ämter erreicht ist. Erhalten nicht genug Kandidaten die absolute Mehrheit wird ein weiterer Wahlgang für die verbliebenen Ämter gemäß §8 Kandidaturen Absatz 2 durchgeführt.

(6) Sollten mehrere Kandidaten mit absoluter Mehrheit und mit gleicher Stimmzahl, aber nicht mehr ausreichend zu vergebende Ämter vorhanden sein, findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt ist. Kommt es bei dieser Stichwahl zu einem Gleichstand, entscheidet das Los.

(7) Der Wahlleiter bestimmt die Abstimmungsreihenfolge. Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen. {GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge, Antragstellung vor einem Wahlgang}

(8) Auszählungspausen zwischen den einzelnen Wahlgängen sind mit dem Rezitieren vagonischer Lyrik zu füllen.

§11 Anträge

§12 Abstimmungen über Anträge

(1) Gibt es zwei oder mehr konkurrierende Anträge, wird der Antrag mit der höchsten Zustimmung ermittelt. Dabei wird auch die Zustimmung zur Option "keiner der Anträge" abgefragt. Wird die Option "keiner der Anträge" gewählt, endet die Abstimmung mit Ablehnung aller Anträge. Andernfalls wird der Antrag mit der

größten Zustimmung zur Abstimmung gestellt.

(2) Steht nur ein Antrag zur Abstimmung, so muss dieser zur Annahme die durch diese Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz geforderte Mehrheit erreichen.

(3) Die Mehrheitsverhältnisse werden grundsätzlich nach Augenmaß des Versammlungsleiters festgestellt, bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung. {GO-Antrag auf Auszählung einer Abstimmung, Antragsstellung nach einer Abstimmung}

(4) Alle Abstimmungen oder Beschlüsse finden mit einfacher Mehrheit (Zustimmung bei mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen) und grundsätzlich öffentlich, durch Zeigen der Stimmkarte statt, sofern nicht die Satzung, die Geschäftsordnung oder ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

(5) Auf Verlangen wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. {GO-Antrag auf geheime Abstimmung, Antragsstellung vor einer Abstimmung}

(6) Abweichend hiervon wird über Geschäftsordnungsanträge immer öffentlich abgestimmt.

§13 Anträge an die Versammlung

(1) Zu Beginn der Beratung eines neuen Antrags hat der Antragsteller eines jeden aufgerufenen Antrags das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen (Antragsbegründung). Daraufhin folgt die Aussprache über den Antrag. Die Reihenfolge der Wortbeiträge in der Aussprache wird von der Versammlungsleitung festgelegt.

(2) Wortbeiträge müssen sich auf den Antragsgegenstand beziehen und haben kompakt und frei von Wiederholungen zu sein.

(3) Die Versammlung kann die Redezeiten begrenzen {GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit, Antragstellung außerhalb eines Redebeitrags}.

(3a) Piraten auf der Liste der Wortbeiträge haben erkennen zu geben, ob ihr Wortbeitrag aus einer Verständnisfrage besteht oder nicht, indem sie sich vor dem Saal-Mikrofon in einer von zwei Schlangen einreihen. Verständnisfragen sind anderen Wortbeiträgen vorzuziehen. Stellt ein Pirat in der Verständnisfragen-Schlange keine Verständnisfrage oder nur eine rhetorische, ist ihm vom Versammlungsleiter umgehend das Wort zu entziehen. Auf Verständnisfragen ist dem Antragsteller unmittelbar das Recht einzuräumen, zu antworten.

(4) Wenn mehrere Anträge als Block abgestimmt werden und der Block abgelehnt wird, kann der Antragsteller oder die Versammlung entscheiden, dass die Anträge in dem Block noch einmal einzeln behandelt werden sollen.

§14 Anträge auf Änderung der Satzung

(1) Es gelten die Regelungen aus §13 Anträge an die Versammlung entsprechend.

(2) Bei Abstimmungen über die Änderung der Satzung sind doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen erforderlich (Zwei-Drittel-Mehrheit).

§15 Anträge auf Änderung des Programms

(1) Es gelten die Regelungen aus §13 Anträge an die Versammlung entsprechend.

(2) Bei Abstimmungen über die Änderung des Parteiprogramms sind doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen erforderlich (Zwei-Drittel-Mehrheit).

§16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Es sind nur die in §17ff Geschäftsordnungsanträge benannten Geschäftsordnungsanträge zulässig.

(2) Insofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, kann jeder Pirat jederzeit einen zulässigen GO-Antrag stellen, indem er beide Hände hebt und sich an das dafür vorgesehene Saalmikrofon begibt. Die Wortmeldung zu einem GO-Antrag

hat Vorrang vor anderen Wortmeldungen. Sie unterbricht weder einen laufenden Wortbeitrag noch eine eröffnete Wahl (also ab Beginn der vom Wahlleiters eröffneten Stimmabgabe bis zu deren Ende) oder Abstimmung.

(3) Versucht ein Teilnehmer, einen nicht zulässigen GO-Antrag oder einen GO-Antrag in einer nicht zulässigen Form zu stellen, entzieht ihm der Versammlungsleiter unverzüglich das Wort.

(4) Um Missverständnisse zu vermeiden, kann die Versammlungsleitung bei GO-Anträgen verlangen, dass diese als Text bei der Versammlungsleitung eingereicht werden.

(5) Hebt ein Pirat beide Hände und ruft dabei "Bazinga!", so wird sofort ein SPSES-Turnier durchgeführt. Dabei treten alle Anwesenden gegeneinander an. Die Gewinner aus der Vorrunde treten jeweils wieder gegeneinander an. Der Gewinner ist der Versammlung vorzustellen. Dieser Antrag kann nur einmalig aufgerufen werden.

(6) Wurde ein GO-Antrag gestellt, so kann jeder Pirat entsprechend Absatz 2 einen GO-Alternativantrag stellen {GO-Alternativantrag, Antragstellung direkt nach einem GO-Antrag bzw. Alternativantrag}. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückzug nicht zulässig.

(7) Unterbleibt eine begründete Gegenrede oder wurde kein Alternativantrag gestellt, so erfolgt eine automatische formelle Gegenrede. Gibt es eine begründete oder formale Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. Im letzteren Fall gilt §12 Abstimmungen über Anträge Absatz 1 entsprechend.

§17 Geschäftsordnungsanträge

§18 (gestrichen)

§19 Abwahl des Versammlungsleiters

(1) Ein GO-Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters kann nur vor Beginn eines

Tagesordnungspunktes und eines Tagesordnungsunterpunktes gestellt werden.

§20 Abwahl des Wahlleiters

(1) Ein GO-Antrag auf Abwahl des Wahlleiters kann nur vor Beginn eines Tagesordnungspunktes oder eines Tagesordnungsunterpunktes gestellt werden.

§21 Ablehnung eines Versammlungshelfers

(1) Der Antrag ist vor einer Wahl oder zu Beginn eines Tagesordnungspunktes Punktes zu stellen.

(2) Versammlungshelfer sind alle von Inhabern von Versammlungsämtern benannte Helfer.

(3) Der Versammlungshelfer ist namentlich zu benennen.

§22 Geheime Wahl

(1) Der Antrag ist vor einer Wahl zu stellen.

(2) Ein GO-Antrag auf geheime Wahl ist ohne Abstimmung angenommen.

§23 Geheime Abstimmung

(1) Der Antrag ist vor einer Abstimmung zu stellen.

(2) Ein GO-Antrag auf geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung angenommen.

§24 Wiederholung der Wahl/Abstimmung

(1) Der Antrag ist nach einer Wahl bzw. einer Abstimmung zu stellen.

(2) Mit einem GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung kann die Wiederholung der vorangegangenen Wahl oder Abstimmung beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

§25 Auszählung einer Abstimmung

(1) Der Antrag ist nach einer Abstimmung zu stellen.

(2) Ein GO-Antrag auf Auszählung einer Abstimmung ist ohne Abstimmung angenommen.

(3) Der Versammlungsleiter hat jederzeit die Möglichkeit, eine Auszählung auszulösen.

§26 Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge

(1) Der Antrag ist vor einer Wahl zu stellen.

(2) Die Versammlung kann eine abweichende Reihenfolge der Wahlgänge bestimmen.

§27 GO-Alternativantrag

(1) Der Antrag ist nach einem GO-Antrag zu stellen.

§28 Schließung der Redeliste

(1) Die Redeliste wird nach 10 Wortbeiträgen automatisch geschlossen. Der Versammlungsleiter kann diese Schließung aufheben. Verständnisfragen zählen nicht als Wortbeiträge.

(2) Die Versammlungsleitung weist von sich aus auf die Schließung der Redeliste hin und gibt den Anwesenden kurz Zeit, sich in die Redeliste einzuordnen.

§29 Wiedereröffnung der Redeliste

(1) Der Antrag ist bei einer geschlossenen Redeliste nach dem letzten Redebeitrag zu stellen.

(2) Wurde ein GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste angenommen, so wird die Redeliste eröffnet. Alle Redner müssen sich unverzüglich melden. Die Redeliste wird unverzüglich wieder geschlossen.

§30 Begrenzung der Redezeit

(1) Die Redezeit von Redebeiträgen beträgt standardmäßig 5 Minuten. Ein Antrag auf eine davon abweichende Redezeit kann nach jedem Tagesordnungsunterpunkt, vor der Eröffnung der Redeliste und nach Wiedereröffnung der Redeliste gestellt werden.

(2) Ein GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit muss die gewünschte maximale Dauer (in Minuten) zukünftiger Redebeiträge innerhalb des aktuellen Tagesordnungspunktes enthalten.

(3) Die Redezeit darf nicht auf weniger als 2 Minuten begrenzt werden.

§31 Einholung eines Meinungsbildes

(1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt, vor der Eröffnung der Redeliste und nach jedem Redebeitrag zu stellen.

(2) Ein GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes gilt ohne Abstimmung als angenommen.

(3) Das Meinungsbild während einer Redeliste muss sich auf den derzeitigen Tagesordnungspunkt, den betreffenden Antrag oder ein artverwandtes Thema beziehen.

(4) Der Versammlungsleiter kann den Antrag ablehnen, muss die Ablehnung aber begründen.

(5) Ein Meinungsbild wird (auch bei knappem Ergebnis) nicht ausgezählt.

§32 Antrag auf Wiedereröffnung der Kandidatenliste

§33 Unterbrechung der Sitzung

(1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt zu stellen.

(2) Ein GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung kann die Dauer der

Unterbrechung beinhalten. Falls die Dauer nicht bestimmt ist, obliegt es dem Versammlungsleiter, die Dauer zu bestimmen.

§34 Änderung der Tagesordnung

(1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt zu stellen.

(2) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein

- das Hinzufügen eines Punktes,*
- das Entfernen eines Punktes,*
- das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,*
- das Ändern der Reihenfolge von Punkten.*

(3) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss sämtliche zur Änderung vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten. Bei Hinzufügung, Verschiebung, Heraustrennung und der Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten müssen eindeutige Angaben enthalten sein, wann die betreffenden Anträge behandelt werden sollen.

§35 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt zu stellen.

(2) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss eindeutig kenntlich machen, was an welcher Stelle in der Geschäftsordnung geändert werden soll. Ansonsten kann der Antrag aus formalen Gründen abgelehnt werden.

neuer Top: Einwände zur frist- und formgerechte Einladung

Es liegen keine Einwände vor.

TOP 5: Vorstellung der Kandidierenden

Die Geschäftsordnung sagt folgendes über die Vorstellung aus:

§9 Vorstellung der Kandidaten

(1) Die Versammlung entscheidet über die Redezeit der Kandidaten, die zwischen 5 und 10 Minuten liegen darf.

Die Versammlung entscheidet sich für eine Vorstellungszeit von 5 Minuten.
Die Versammlungsleitung geht an die Wahlleiterin Viktoria über.

Vorstellungen:

- Thomas J., hat sich vorgestellt, hatte genug Zeit
- Ralf P., hat sich vorgestellt, hatte genug Zeit
- Markus M., hat sich vorgestellt, hatte genug Zeit
- Jonas S., hat sich vorgestellt, hatte genug Zeit
- Gerd, hat sich vorgestellt, hatte genug Zeit
- Sonja W., hat sich vorgestellt, hatte genug Zeit
- Julian R., nicht anwesend
- Anna B., nicht anwesend
- Daniel D. H., nicht anwesend
- Johannes G. B., nicht anwesend
- Stefanie H., nicht anwesend
- Olaf M., nicht anwesend
- Mona B., nicht anwesend
- Friederike S., hat sich vorgestellt, hatte genug Zeit
- Katharina H., nicht anwesend
- Phillip S., nicht anwesend
- Dennis M. K., hat sich vorgestellt, hatte genug Zeit
- Stefanie F.-P., nicht anwesend
- Sarah W., nicht anwesend

Es folgt eine Diskussion über die Reihenfolgen-Bildung.

TOP 6: Wahl der Kandidierenden

Es sind immer noch 4 akkreditierte Piraten der Stadt Gießen anwesend. Tobias V. wird als Wahlhelfer mit Zustimmung der Versammlung verpflichtet.

Die Wahlleiterin Viktoria ruft zum Münzwurf um Platz 1 und 2 auf:

- Thomas J. ist Kopf
- Ralf P. ist Zahl

Das Ergebnis lautet:

- Die Münze zeigt Kopf

Die Wahlleiterin Viktoria schließt die Liste der Kandidierenden.

Es liegt folgende Listen-Reihenfolge vor:

- Platz 1, Thomas J.
- Platz 2, Ralf P.
- Platz 3, Markus M.
- Platz 4, Jonas S.
- Platz 5, Sonja W.
- Platz 6, Julian R.
- Platz 7, Anna B.
- Platz 8, Daniel D. H.
- Platz 9, Johannes G. B.
- Platz 10, Olaf M.
- Platz 11, Gerd
- Platz 12, Mona B.
- Platz 13, Friederike S.
- Platz 14, Katharina H.

- Platz 15, Stefanie H.
- Platz 16, Phillip S.
- Platz 17, Dennis M. K.
- Platz 18, Stefanie F.-P.
- Platz 19, Sarah W.

TOP 7: Verkündung des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin Viktoria ruft zur geheimen Abstimmung über die aufgestellte Liste den Stimmzettel 1 (flieder) auf. Es gilt Ja, Nein, ein leerer Zettel zur Enthaltung und alles andere für ungültig.

Das Ergebnis lautet:

- abgegebene Stimmen: 4
- davon gültig: 4
- Ja-Stimmen: 4
- Nein-Stimmen: 0
- Enthaltungen: 0

Die Liste für die Stadtverordnetenversammlung 2016 ist somit einstimmig angenommen.

Neuer Top: Frage nach Einwendungen gegen das Wahlergebnis

Es liegen keine Einwände gegen das Wahlergebnis vor.

TOP 8: Wahl der Vertrauenspersonen

Als Vertrauensperson wird Sascha Endlicher von der Versammlung vorgeschlagen. Sascha wird einstimmig per Akklamation gewählt.

Als stellvertretende Vertrauensperson wird Thomas Jochimsthal von der Versammlung vorgeschlagen. Thomas wird einstimmig per Akklamation gewählt.

Als Ersatzperson für die Vertrauensperson wird Dajana Unverzagt von der Versammlung vorgeschlagen. Dajana wird einstimmig per Akklamation gewählt.

Als Ersatzperson für die stellvertretende Vertrauensperson wird Frank Lerche von der Versammlung vorgeschlagen. Frank wird einstimmig per Akklamation gewählt.

TOP 9: Wahl der Zeugen der Versammlung

Markus Mann und Sonja Wagner werden als zwei weitere Mitglieder oder Vertreter der Partei von der Versammlung als Zeugen vorgeschlagen. Beide werden gemeinsam per Akklamation einstimmig gewählt.

neuer Top: Frage nach Einwendungen gegen das Wahlergebnis

Es liegen keine Einwände gegen das Wahlergebnis vor.

Die Wahlleiterin Viktoria übergibt an den Versammlungsleiter Sebastian.

neuer Top: Ausfüllen und Unterschreiben aller amtlichen Vordrucke

Dies wird nach dem Ende der Versammlung nachgeholt.

neuer Top: Schließen der Versammlung

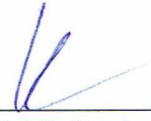
Der Versammlungsleiter Sebastian wünscht viel Erfolg bei der Wahl und schließt die Versammlung um 21:56 Uhr.



Versammlungsleiter
(Sebastian Hübner)



Protokollant
(Ralf Praschak)



Wahlleiterin
(Viktoria Klaus)